

Rechtsvorschriften:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 19 g - I
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 40
- ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 781, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge

Machen Sie mit beim Grundwasserschutz!

Lassen Sie Ihre Eigenverbrauchstankstelle überprüfen und gegebenenfalls umrüsten.

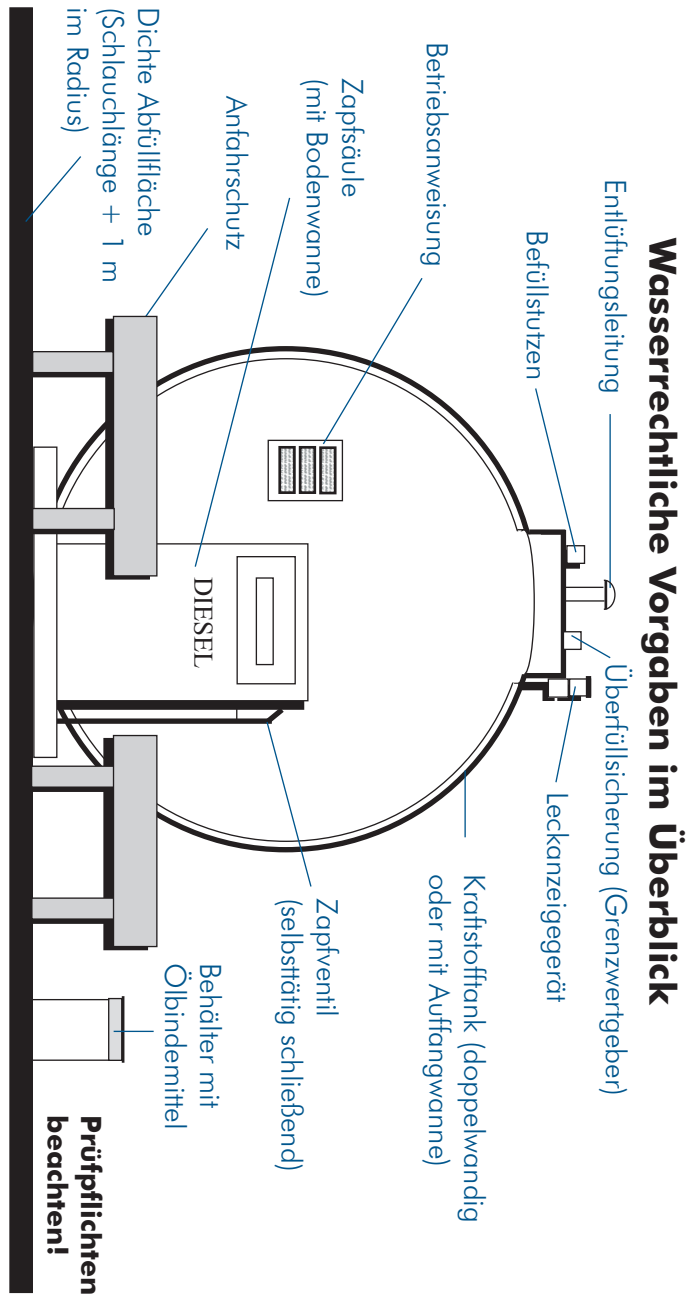
Als Betreiber sind Sie für den ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Anlage verantwortlich und müssten im Schadensfall mit erheblichen Kosten rechnen.

Wir informieren und beraten Sie nach Terminvereinbarung gerne vor Ort.

Landratsamt Böblingen
Wasserwirtschaftsamt
Tel. 07031/663-1339
Fax 07031/663-1782
E-Mail: wwa@lrabb.de

Impressum

2005, Landkreis Böblingen
Wasserwirtschaftsamt
in Zusammenarbeit mit der Pressestelle
Bildnachweis: UFOP, Titelbild
Gestaltung: Bereich Werbung und Textverarbeitung
Eigendruck



Wasserrechtliche Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen

Gewerbebetriebe Landwirtschaft



Dieses Blatt soll Sie über die wichtigsten wasserrechtlichen Anforderungen bei oberirdischen Eigenverbrauchstankstellen für Diesel oder Biodiesel (Rapsölmethylester) informieren.

Beide Kraftstoffe sind als **wassergefährdend** eingestuft, Diesel in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Biodiesel in WGK 1.

Grundsätzlich müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und betrieben werden, dass Gewässer und Boden nicht verunreinigt werden.

Sofern Ihre bestehende Eigenverbrauchstankstelle nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht, sind die Mängel in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt zu beseitigen. Je nach örtlichen Gegebenheiten sind gegebenenfalls Einzelfalllösungen möglich.



Für neue Eigenverbrauchstankstellen bis 100.000 l Jahresumsatz gilt Folgendes:

Lagerbehälter

- Einwandige Tanks müssen mit einer ölbeständigen Auffangwanne abgesichert und überdacht werden (Sonderregelungen für GFK-Behälter bis 2.000 l Inhalt, außerhalb Wasserschutzgebieten).
- Doppelwandige Tanks müssen mit einem Leckanzeigergerät und Grenzwertgeber ausgestattet sein.
- Der Tank und die Zapfsäule müssen gegen Anfahren durch Fahrzeuge geschützt werden (z. B. Leitplanke).

Zapfsäule

- Die Zapfsäule ist durch eine Bodenwanne abzusichern.
- Es müssen selbsttätig schließende Zapfventile verwendet werden.

Fläche

■ Die Abfüllfläche für die Betankung der Fahrzeuge (in der Regel Wirkbereich: Schlauchlänge + 1 m) ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen (z. B. flüssigkeitsdichter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045 C30/37). Eine Verkleinerung des Wirkbereiches ist möglich (siehe Abbildung).*

■ Das Tankfahrzeug zur Befüllung des Lagertanks muss ebenfalls auf flüssigkeitsundurchlässiger Fläche stehen und mit einem ANA-Überwachungssystem (Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) ausgerüstet sein.*

■ Bei einer Abgabemenge über 5.000 l pro Jahr ist eine Überdachung des Abfüllplatzes oder die Entwässerung der Abfüllfläche über eine Abscheideranlage (alternativ Stapelbehälter) erforderlich.

* Bei jährlicher Abfüllmenge < 5.000 l geringere Anforderungen an Fläche.

Vorsorgemaßnahmen

- An der Tankanlage ist eine Betriebsanweisung für Erstmaßnahmen im Schadensfall auszuhängen.
- Ölbindemittel ist in ausreichender Menge direkt vor Ort bereitzustellen.

Prüfpflichten

- Oberirdische Tankanlagen ab 1000 l sind bei Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen. Bestehende Anlagen sind ebenfalls einmalig prüfpflichtig.
- Die Überprüfung kann bei Tanks bis 10.000 l entfallen, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb aufgestellt wurde und jährlich von diesem gewartet wird.
- Die Prüfungen des Sachverständigen bzw. die Wartungen des Fachbetriebes sind dem Wasserwirtschaftsamt nachzuweisen.
- Im Heilquellenschutz- bzw. in Wasserschutzgebieten ist bei Dieseltankanlagen eine Wiederholungsprüfung alle 5 Jahre erforderlich.

Wirkbereich oberirdischer Behälter

